



Gewaltschutzkonzept

Jugendwerksiedlung e.V.

Stationäre und Ambulante Hilfen für Wohnungslose Menschen in
besonderen Lebenslagen (gemäß §§ 67 -69 SGB XII)

IMPRESSUM

Jugendwerksiedlung e.V.
Bollnäser Str. 18
30629 Hannover
www.jugendwerksiedlung.de

Stand: 04.02.2026

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Einleitung und Vorwort | 1 |
| 1. Begriffsbestimmung Gewalt | 1 |
| 1.1 Körperliche / physische Gewalt..... | 1 |
| 1.2 Psychische/ seelische Gewalt | 2 |
| 1.3 Sexualisierte Gewalt..... | 2 |
| 1.4 Soziale Gewalt | 2 |
| 1.5 Ökonomische Gewalt | 2 |
| 1.6 Strukturelle Gewalt | 2 |
| 1.7 Häusliche Gewalt..... | 2 |
| 1.8 Digitale Gewalt | 2 |
| 2. Mögliche Gewaltkonstellationen in der Einrichtung | 3 |
| 3. Vorstellung der Einrichtung | 3 |
| 3.1 Vorstellung der Mitarbeiter*innen..... | 4 |
| 3.2 Besonderheiten des betreuten Personenkreises | 4 |
| 4. Gefahrenpotential in der Arbeit und Risikoanalyse | 4 |
| 5. Gewaltprävention | 5 |
| 5.1 Arbeitsbedingungen..... | 5 |
| 5.2 Bauliche und räumliche Rahmenbedingungen..... | 6 |
| 6. Intervention | 6 |
| 6.1 Elemente eines Interventionskonzepts | 7 |
| 6.2 Notwehr | 7 |
| 6.3 Nachsorge | 7 |
| 6.4 Individueller Umgang als von Gewalt betroffene Mitarbeitende..... | 8 |
| 6.5 Umgang im Team | 8 |
| 6.6 Umgang mit betroffenen Bewohnerinnen und Bewohnern und den Tätern und Täterinnen | 8 |
| Anlage 1 – Handlungsschemata für Gewaltsituationen | 9 |
| Gewalt von Bewohnenden untereinander (Beobachtung)..... | 9 |
| Gewalt von Bewohnenden untereinander (Verdacht) | 10 |
| Gewalt von Mitarbeitenden an Bewohnenden (Beobachtung) | 11 |
| Gewalt von Mitarbeitenden an Bewohnenden (Verdacht) | 12 |
| Gewalt von Bewohnenden an Mitarbeitenden (Beobachtung) | 13 |
| Gewalt von Bewohnenden an Mitarbeitenden (Verdacht) | 14 |
| Anlage 2 – Handlungsleitfaden | 15 |
| Anlage 3 - Hausordnung | 16 |
| Anlage 4 - Kindeswohlgefährdung | 17 |

Einleitung und Vorwort

Der neue niedersächsische Landesrahmenvertrag nach § 80 SGB XII zur Erbringung von Leistungen der Sozialhilfe nach §§ 67 ff. ist am 01.01.2022 in Kraft getreten. Der § 7 i, ein wesentlicher Vertragsbestandteil, fordert:

„geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für die leistungsberechtigte Person (IP) zu treffen, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, Frauen und LSBTI-Personen (lesbische Frauen, schwule Männer, Bisexuelle, trans* und intergeschlechtliche Menschen), d.h. insbesondere Konzepte*

- 1. zur Gewaltprävention (insb. körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt) incl. Deeskalation bei Gewalt auf der Grundlage von im Abstand von 3 Jahren vorzunehmende Gefährdungsanalysen und*
- 2. zur Stärkung der sexuellen Selbstbestimmung vorzuhalten sowie zu beachten und anzuwenden.“*

Es besteht die Möglichkeit, dass jede*r Mitarbeiterin im Laufe der Arbeit bereits mit mindestens einer Form von Gewalt konfrontiert wurde. Auch die Bewohnenden können verschiedenen Formen von Gewalt untereinander und auch seitens der Mitarbeitenden ausgesetzt sein. Um solche Situationen möglichst im Vorfeld zu verhindern, benötigt es Strategien, um schnell zu de- eskalieren.

Dieses Konzept bietet den Rahmen, die verschiedenen Maßnahmen zusammenzufassen und zu strukturieren.

Besonderheiten der stationären Arbeit in der Jugendwerksiedlung in Bezug auf Gewaltschutz:

- gemischtgeschlechtliche Einrichtung (alle Geschlechter, auch trans* und nicht-binäre Personen werden aufgenommen)
- Bewohnende haben ausgeprägte psychische Erkrankungen und Persönlichkeitsstörungen (beispielsweise akute Psychosen, paranoide Schizophrenie und Traumafolgestörungen)
- konsumakzeptierende Einrichtung (erhöhtes Gewaltpotenzial durch Konsum)
- gewalterfahrende und –tolerierende Bewohnende, die häufig nur die Ausübung von Gewalt als Bewältigungsstrategie kennen

Besonderheiten des Ambulant begleiteten Wohnens in Bezug auf Gewaltschutz:

- Beratung im Wohnumfeld der*des Klient*in (kein Rückzugsraum für Berater*in)
- Beratung im Einzelsetting (kein*e Kolleg*in als Unterstützung in der Nähe)
- Konfrontation mit Gewalt innerhalb der Familie
- Ggf. Schutz des Kindes/ der Kinder

Ziel des Gewaltschutzkonzeptes ist der Schutz der Mitarbeitenden und der Bewohner sowie die Schaffung eines gewaltfreien Miteinanders.

1. Begriffsbestimmung Gewalt

1.1 Körperliche / physische Gewalt

Die körperliche Gewalt wird auch physische Gewalt genannt. Diese Form meint ein nach außen gerichtetes, aggressives Verhalten, welches die Schädigung und/oder Verletzung eines anderen zur Folge hat. Bei dieser Form wird also körperliche Gewalt angewandt, um einen anderen Menschen zu verletzen oder sogar zu töten.

1.2 Psychische/ seelische Gewalt

Die psychische/ seelische Gewalt wird in der Regel verbal ausgeübt. Die Gewaltausübende Person setzt dabei die betroffene Person psychisch massiv unter Druck, beleidigt oder bedroht. Häufig wird ein zukünftiges Übel in Aussicht gestellt, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluss hat oder zu haben vorgibt. Die betroffene Person geht davon aus, dass die angedrohte Gewalt angewendet wird. Psychische und körperliche Gewalt können nebeneinander einhergehen und somit gemeinsam ausgeübt werden.

1.3 Sexualisierte Gewalt

Die sexualisierte Gewalt hat viele Formen. Es handelt sich um sexuelle Handlungen gegen den Willen eines anderen Menschen. Dabei steht nicht die Sexualität, sondern die Ausübung von Macht und Gewalt im Fokus. Die sexualisierte Gewalt stellt einen schweren Eingriff sexuelle Selbstbestimmung und die körperliche und psychische Unversehrtheit eines Menschen dar. Zu den ungewollten Handlungen können gehören: sexuelle Belästigung, sexuelle Nötigung, sexueller Missbrauch bis hin zu einer Vergewaltigung. Darüber hinaus kann die sexualisierte Gewalt auch digital, mittels Sexting, Sextortion, Versenden von Missbrauchsdarstellungen usw. ausgeübt werden.

1.4 Soziale Gewalt

Soziale Gewalt bezieht sich auf Handlungen, die darauf abzielen, eine Person sozial zu isolieren und von anderen abhängig zu machen. Dies kann durch Einschränkungen sozialer Kontakte, Bevormundung, Kontrolle oder die Verweigerung von Unterstützung geschehen. Ziel ist es, die betroffene Person zu kontrollieren und zu dominieren.

1.5 Ökonomische Gewalt

Ökonomische Gewalt, auch finanzielle Gewalt genannt, ist eine Form der Machtausübung, bei der eine Person die finanzielle Kontrolle nutzt, um eine andere Person zu dominieren und abhängig zu machen. Dies kann sich auf verschiedene Weisen äußern, wie z.B. das Verhindern der finanziellen Unabhängigkeit, das Verweigern von Geldmitteln für den Lebensunterhalt, die Kontrolle über gemeinsame Finanzen oder das Erzwingen von Schulden

1.6 Strukturelle Gewalt

Unter struktureller Gewalt werden strukturelle Bedingungen (z.B. Regeln, Abläufe, Haltungen in Diensten) verstanden, die verhindern, dass Menschen ihre Grundrechte ausüben können oder ihre körperlichen und psychischen Grundbedürfnisse erfüllt werden. Strukturelle Rahmenbedingungen können die Entstehung körperlicher, psychischer oder sexualisierter Gewalt begünstigen und nicht ausreichend verhindern.

1.7 Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt umfasst körperliche, psychische, sexualisierte und ökonomische Gewalt innerhalb von engen persönlichen Beziehungen, insbesondere in Partnerschaften und Familien. Sie kann auch stattfinden, wenn die beteiligten Personen nicht zusammenwohnen, aber eine enge Beziehung zueinander haben. Häusliche Gewalt ist ein komplexes Muster von Handlungen, die darauf abzielen, Macht und Kontrolle über eine andere Person auszuüben.

1.8 Digitale Gewalt

Digitale Gewalt ist ein Oberbegriff für verschiedene Formen von Gewalt, die im digitalen Raum stattfinden oder mit technischen Mitteln begangen werden. Dazu gehören Cybermobbing, Cyberstalking, Bedrohungen, Bloßstellung, Rufschädigung und Erpressung. Digitale Gewalt kann auch als Fortsetzung oder Ergänzung von Gewaltverhältnissen im realen Leben auftreten. Digitale Gewalt kann schwerwiegende Folgen für die Betroffenen haben, wie psychische Belastungen, soziale Isolation, Angstzustände und sogar Selbstmordgedanken. Die Verbreitung im Netz bedeutet, dass die Inhalte oft dauerhaft abrufbar sind und die Betroffenen lange Zeit mit den Folgen zu kämpfen haben.

2. Mögliche Gewaltkonstellationen in der Einrichtung

a) Gewalt von Mitarbeitenden gegenüber Bewohnenden

Psychische Gewalt: Demütigungen, Anschreien, Ignorieren, Einschüchterung, Drohungen

Strukturelle Gewalt: fehlende Beteiligung an Entscheidungen, Vernachlässigung

Sexualisierte Gewalt: unangemessene Berührungen, Grenzüberschreitungen

b) Gewalt von Bewohnenden gegenüber Mitarbeitenden

Physische Gewalt: Schlagen, Beißen, Schubsen

Verbale Gewalt: Beschimpfungen, Beleidigungen, Drohungen

Sexuelle Belästigung: unangemessene Bemerkungen oder Handlungen

Psychische Belastung: aggressives Verhalten oder permanente Ablehnung

c) Gewalt von Bewohnenden gegeneinander/untereinander

Körperliche Auseinandersetzungen: z. B. in Konfliktsituationen bei gemeinsamen Aktivitäten

Mobbing oder soziale Ausgrenzung: gezielte Isolation einzelner Personen

Verbale Angriffe: Beleidigungen, Herabsetzungen, Streitigkeiten

Sexuelle Übergriffe: insbesondere bei fehlender kognitiver Einsicht oder Kontrolle

d) Gewalt von Mitarbeitenden gegenüber Mitarbeitenden

Mobbing: systematische Ausgrenzung, Gerüchte, Herabwürdigungen

Psychische Gewalt: z. B. durch permanente Kritik, Ignorieren, Sabotage

Sexuelle Belästigung: am Arbeitsplatz

e) Gewalt von externen Personen gegenüber Bewohnenden und/oder Mitarbeitenden

Angehörige oder Besucher*innen: verbale oder körperliche Übergriffe bei Unzufriedenheit mit Betreuung

Dienstleister*innen oder externe Fachkräfte: Missachtung von Regeln, Respektlosigkeit

Einbruch oder Überfälle: selten, aber möglich – stellt potenzielle Gefahr für alle dar

3. Vorstellung der Einrichtung

Die Jugendwerksiedlung e.V. ist ein gemeinnütziger freier Träger unter dem Dachverband des Diakonischen Werkes. Der Verein betreibt eine stationäre Übergangseinrichtung in Hannover-Misburg für alleinstehende wohnungslose Frauen*, Männer* und Paare, bei denen gemäß § 67 – 69 ff Sozialgesetzbuch XII besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Seit den neunziger Jahren hat sich die Jugendwerksiedlung explizit auf den Personenkreis der Haftentlassenen, Drogenabhängigen, Substituierten und HIV Erkrankten spezialisiert. Aufgrund dieses Personenkreises ist der Umgang mit Gewalt in der Einrichtung eine alltägliche Anforderung.

Ein weiteres Arbeitsfeld ist die ambulante Betreuung von Menschen in Wohnungsnotfällen (AbW). In den beiden Arbeitsbereichen der Jugendwerksiedlung e.V., stationär und ambulant, entsteht im Kontakt mit Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten eine persönliche Nähe und professionelle Beziehung, die von Vertrauen und Respekt geprägt ist.

Unsere Räumlichkeiten sollen Schutzräume für unsere Mitarbeitenden, Bewohnenden und Gäste sein und damit eine sichere und vertrauensvolle Umgebung bieten.

3.1 Vorstellung der Mitarbeiter*innen

Das hauptamtliche Kollegium des Vereins Jugendwerksiedlung besteht aus der Geschäftsführung, aus Sozialarbeitenden/ Sozialpädagog*innen, welche im sozialen Dienst ambulant und stationär tätig sind. Weitere Arbeitsplätze finden sich in den Bereichen Hauswirtschaft, Technik, Verwaltung und Tag-/Nachtdienst (TNG). Alle Mitarbeitenden haben täglich direkten Kontakt zu den Bewohnenden und sind dadurch in die Betreuungsarbeit involviert.

3.2 Besonderheiten des betreuten Personenkreises

In der stationären und ambulanten Hilfe gem. 67 – 69 ff, SGB XII liegt nicht nur das Problem der

besonderen Lebensverhältnisse in Verbindung mit sozialen Schwierigkeiten vor, sondern eine Verknüpfung mehrerer Problemlagen, wie wohnungslos, bindungslos, geringe finanzielle Mittel, gesundheitliche Probleme, psychische Probleme, Suchtabhängigkeiten usw. Der genannte Personenkreis besteht aus Männern, Frauen und vereinzelt auch transgeschlechtlichen Personen.

Die Krankheitsbilder bestehen in den Bereichen Sucht und Psychiatrie. Der Personenkreis hat häufig materielle und existentielle Nöte erfahren. Sie haben negative Erlebnisse innerhalb und außerhalb des Hilfesystems gemacht und haben aus diesem Grund oft nur eine geringe Frustrationstoleranz, die auch in Gewalt umschlagen kann. Da Frauen in der Gesellschaft statistisch gesehen häufiger von Gewalt betroffen sind, sind sie in den Hilfen gem. §§ 67-69 ff SGB XII explizit einer höheren Gefahr von Gewalt jeder Form ausgesetzt. Da auch Paare in der Jugendwerksiedlung leben können, ist der Aspekt der häuslichen Gewalt mitzudenken.

Durch die gemischtgeschlechtliche Bewohnendenschaft, sprich die Offenheit für transgeschlechtliche und queere Personen sowie wohnungslose Frauen, sind diese als vulnerable Gruppen/ Personen besonders hervorzuheben.

4. Gefahrenpotential in der Arbeit und Risikoanalyse

Der oftmals erhebliche Konsum von legalen und illegalen Substanzen des betreuten Personenkreises birgt ein erhöhtes Aggressionspotential. In verschiedenen Situationen zeigt sich dadurch eine geringe Frustrationstoleranz. Die Bewohnenden befinden sich befinden sich häufig in besonderen prekären und extremen Lebenslagen oder Ausnahmezuständen. Zudem leiden sie häufig unter dem Druck der Suchtmittelbeschaffung und Geldnot. Probleme mit der Justiz und drohende Inhaftierung sind Folgeerscheinungen, die die Frustration wieder in Haft zu gehen oder eine Strafe zu erhalten verstärken und ebenfalls in Aggressivität umschlagen können.

Aufgrund der in der Einrichtung stattfindenden Geldeinteilung der ein- bzw. zweiwöchentlichen Auszahlung entstehen permanente Konflikte. Durch die persönliche Beziehungsarbeit sowie die Finanzverwaltung entsteht im stationären Bereich ein Doppelmandat. Der sozialpädagogische Dienst verwaltet die geringen finanziellen Mittel und weist die Auszahlungen an.

Psychiatrische Erkrankungen sowie die mangelnde Bereitschaft sich behandeln zu lassen, können jederzeit zur Entstehung von verbalen oder körperlichen Aggressionsausbrüchen führen.

Eine Besonderheit der Einrichtung liegt in der Betreuung von Frauen, die durch ihre Erfahrungen mit Gewalt in ihrem Lebensraum massiv geprägt sind. Besondere Aufmerksamkeit bedeutet dieses zum einen für den einzelnen Betreuungsprozess als auch für die Betreuungsperson. Das Eingehen von Beziehungen und die daraus resultierende Beziehungsdynamik der Frauen innerhalb und außerhalb unserer Einrichtung sind Bestandteile des Betreuungsalldages.

Aufgrund von entstehenden Aggressionen und Frustrationen im Betreuungsprozess besteht immer die Gefahr, dass Situationen eskalieren und Sanktionen wie Hausverbote und Kündigungen ausgesprochen sowie auch durchgesetzt werden müssen. Auch daraus kann wiederum psychische, verbale oder körperliche Gewalt resultieren. Erlebte verbale Gewalt wird innerhalb des Teams und in Rücksprache mit der Geschäftsführung aufgearbeitet.

In den Beratungssituationen teilen Bewohnende häufig ihre Erfahrungen aus den Grenzbereichen psychischer, physischer bzw. sexualisierte Gewalt mit. Es wird dann auf zivilrechtliche Möglichkeiten, Beratungsangebote (wie z.B. Männerbüro) und auf die Möglichkeit von Strafanzeigen hingewiesen. Für den sozialen Dienst bestehen in der Regel zu beachtende Schweigepflichten.

5. Gewaltprävention

Gewaltprävention umfasst alle Maßnahmen, die darauf abzielen, Gewalt zu verhindern oder zu reduzieren, bevor sie überhaupt entsteht. Dies beinhaltet Schulungen im Umgang mit Konflikten, Deeskalationstraining, die Förderung von gewaltfreier Kommunikation und die Stärkung von sozialen Kompetenzen. Ziel ist es, Menschen zu befähigen, Konflikte konstruktiv zu lösen und ein Umfeld zu schaffen, das gewaltfrei ist.

5.1 Arbeitsbedingungen

Arbeitsbedingungen können dazu beitragen Gewalt vorzubeugen. In der stationären Hilfe kann es vorkommen, dass Mitarbeitende allein vor Ort sind. Vor allem der TNG-Dienst hat abends und nachts bis 01.00 Uhr allein Dienst. Im Hintergrund steht eine Rufbereitschaft zur Verfügung. Deshalb ist der TNG-Dienst angewiesen, Konfliktsituationen zu meiden und im Bedarfsfall die Polizei zu verständigen.

Kontakte, welche zu Auseinandersetzungen führen können, z.B. das Überbringen von Abmahnungen und Kündigungen, werden nur von zwei Kolleg*innen gemeinsam wahrgenommen.

Die Privatsphäre der Bewohnenden ist jederzeit zu wahren.

In der ambulanten Hilfe können Erstkontakte im Wohnraum der Klient*innen zu zweit stattfinden. Das Mobiltelefon bietet über Tastenkombination eine Notrufmöglichkeit. In der ambulanten Hilfe werden zunehmend auch Familien mit minderjährigen Kindern im Haushalt betreut. Ein Handlungsleitfaden bei bestehendem Verdacht der Kindeswohlgefährdung befindet sich im Anhang.

Es finden wöchentlich Dienstbesprechungen der Sozialarbeit statt. Besondere Ereignisse werden der Geschäftsführung vorgetragen. Die Entscheidungen zu Vorfällen und daraus folgende Konsequenzen fällt die Geschäftsführung.

Es besteht ein Handlungsleitfaden für Vorfälle im stationären Bereich. Jeder Vorfall wird möglichst noch am gleichen Tag besprochen, es sei denn, es besteht eine akute Gefahrensituation, welche eine sofortige Kündigung und Ausübung des Hausrechts erfordert. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung sind alle Mitarbeiterenden zur Durchsetzung des Hausrechts und der Hausordnung berechtigt.

Der Tag-/Nachtdienst dokumentiert Vorfälle im Diensttagebuch. Die weitere Dokumentation erfolgt im Verwaltungsprogramm PatFak. Wichtige Hinweise zu Bewohnenden werden im Stammbuch unter Bemerkungen erfasst und durch die rote Kategorie gut sichtbar gekennzeichnet. Abmahnungen, Ermahnungen und Dienstbucheinträge werden in PatFak erfasst. Die Dokumentation umfasst ggf. auch Informationen zu früheren Gewaltdelikten, Gewaltbereitschaft, Autoaggression etc.

Für die Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungen im Bereich der Gewaltprävention, Deeskalationstraining, Selbstverteidigungskurse, wird ein Abstand von maximal zwei Jahren angestrebt.

Die Hausordnung (siehe Anhang) wird bereits bei Aufnahme allen Bewohnenden ausgehändigt und hängt zusätzlich in jedem Hausflur aus. Sie wird von den Bewohnenden unterschrieben

und in die Akte geheftet. Bei Aktualisierungen werden neue Unterschiften eingeholt. Konsequenzen für Verstöße gegen die Hausordnung sind klar kommuniziert und festgehalten.

Supervision für den sozialen Dienst findet im Abstand von sechs Wochen statt. Kollegiale Fallberatung wird wöchentlich nach Bedarf angeboten.

Eine gute Zusammenarbeit und Austausch mit der örtlichen Polizeidienststelle Hannover – Misburg wird angestrebt.

Eine Zusammenarbeit mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst in Hannover besteht im Einzelfall und soll perspektivisch weiter ausgebaut werden.

Das Gewaltschutzkonzept wird kommuniziert. Die Kenntnisnahme des Gewaltschutzkonzeptes wird dokumentiert. Es soll eine regelmäßige Konzeptüberprüfung und Konzeptweiterentwicklung geben, damit es ein „lebendiges“ und aktuelles Dokument bleibt.

Alle Mitarbeitenden haben im Abstand von zwei Jahren ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

5.2 Bauliche und räumliche Rahmenbedingungen

Die baulichen und räumlichen Rahmenbedingungen wirken sich explizit auf die Sicherheit der Beschäftigten und Bewohnenden aus. Die baulichen Möglichkeiten der Wohnhäuser und des Verwaltungsgebäudes werden ausgeschöpft.

Notausgänge und Fluchtwände sind ausgeschildert und als solche erkennbar.

In der Verwaltung existiert ein spezielles Schließsystem, welches den Bewohnenden keinen freien Zutritt gewährt. Im Fall von Alleinarbeit ist es möglich, dass der Kontakt auch ausschließlich über das verschließbare Fenster der Zentrale erfolgen kann.

Das Telefon verfügt über eine Notfalltaste. Bei Aktivierung zeigen alle Telefone einen Notfall und den Ort des Alarmauslösers an. Die Freisprecheinrichtung ist dann automatisch aktiviert, sodass die Gespräche im Raum gehört werden können.

Bei Unsicherheiten im Kontakt mit Bewohnenden wird den Mitarbeitenden empfohlen die Tür zu öffnen oder auch offen zu lassen, sich möglichst schnell aus der Situation zu begeben oder Hilfe herbeizurufen.

6. Intervention

Bei einer Intervention handelt es sich um ein geplantes und gezieltes Eingreifen, um Störungen bzw. Probleme zu beheben oder ihnen vorzubeugen. Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen der Beobachtung einer Gewalt und des Verdachts von Gewaltanwendung. Im ersten Fall ist umgehendes Handeln, im zweiten Fall insbesondere besonnenes – doch zügiges - Handeln erforderlich, um niemanden fälschlich zu beschuldigen. Folgende Settings sind vorstellbar:

- Beobachtung: Gewalt von Bewohnenden an Bewohnenden
- Verdacht: Gewalt von Bewohnenden an Bewohnenden
- Beobachtung: Gewalt von Mitarbeitenden an Bewohnenden
- Verdacht: Gewalt von Mitarbeitenden an Bewohnenden
- Beobachtung: Gewalt von Bewohnenden an Mitarbeitenden

- Verdacht: Gewalt von Bewohnenden an Mitarbeitenden
- Verdacht von Kindeswohlgefährdung

6.1 Elemente eines Interventionskonzepts

Nachfolgend werden grundlegende Elemente eines Interventionskonzepts benannt. Diese werden als wichtig erachtet, damit alle Mitarbeitenden das Vorgehen sowie die passenden Ansprechpersonen im Falle einer Krise kennt. Im Anhang finden sich Prozessbeschreibungen zu den jeweiligen Settings in denen detailliert die einzelnen Schritte aufgeführt sind.

Adressen und Notrufnummern von Ansprechpersonen, örtlichen Beratungsstellen und Polizei finden sich schnell zugänglich im TNG-Ordner 1 in der Zentrale und an der Pinnwand im Kopierraum.

Bei Gewaltbeobachtungen oder –verdacht seitens von Mitarbeitenden von Drittanbietern ist immer die Geschäftsführung des jeweiligen Unternehmens einzubinden.

6.2 Notwehr

Unter Notwehr versteht man „[...] die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.“ (§ 32, 2 Abs. StGB).

In jedem Fall muss der gegenwärtige Angriff unmittelbar bevorstehen, gerade erfolgen oder noch andauern. Das ist der zeitliche Rahmen der sogenannten Notwehrlage. Erforderliche Verteidigung bedeutet: Wer angegriffen wird, darf sich so verteidigen, wie es aus seiner Sicht notwendig ist, um den Angriff abzuwehren. Die Verteidigung muss nur geeignet sein. Wer sich verteidigt, muss allerdings nicht im Detail abwägen, ob seine gewählte Verteidigung vielleicht zu heftig für den Angreifenden ist.

Vollkommen freie Wahl bei der Verteidigung herrscht dennoch nicht: Standen mehrere Verteidigungsmöglichkeiten zur Verfügung, ist möglichst die Mildeste zu wählen. Zweifel bei der Auswahl der sich verteidigenden Person sind erlaubt. Sie gehen zulasten des Angreifenden. Besonders gegen erkennbar schwache Angreifende wie Kinder oder ältere Menschen ist es jedoch zumutbar, sich verhaltener zu verteidigen als gegenüber Angreifenden im besten Erwachsenenalter. Die Notwehrhandlung muss immer geboten und erforderlich sein. Wenn mit einer einfachen körperlichen Gewaltanwendung der Angreifende abgewehrt und der Angriff beenden werden kann, darf er/sie nicht weiter verletzt werden. Die Notwehr muss sich dem Angreifenden, dem Angegriffenen und der Notsituation anpassen.

Notwehr ist in den Paragraphen § 32 des Strafgesetzbuchs (StGB), § 227 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und § 15 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geregelt. Im StGB und BGB mit dem gleichen Wortlaut, im OWiG, neben dem gleichen Wortlaut in den ersten beiden Absätzen, zusätzlich ergänzt durch Absatz 3, wo es um die Nichtahndung der Überschreitung der Notwehr geht, wenn der Betreffende aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken handelt.

6.3 Nachsorge

Jede Gewalterfahrung stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen dar. Dies gilt für hauptamtlich Mitarbeitende der Einrichtungen gem. §§ 67 ff.

SGB XII ebenso wie für Ehrenamtliche und Bewohnende

Gewalterleben ist immer individuell und wird von Person zu Person unterschiedlich wahrgenommen. Jede Gewaltsituation wird ernst genommen werden, sowohl vom Betroffenen als auch von Mitarbeitenden und der Leitung. Hierbei ist die Schwere der Extremsituation unerheblich. Auch psychisch belastende Erlebnisse (z.B. das Auffinden eines Verstorbenen) stellen eine Extremsituation im Sinne des Gewaltschutzkonzepts dar.

Gewalterfahrungen sollten niemals mit sich allein ausgemacht werden. In der Einrichtung muss von allen Beteiligten für eine Atmosphäre der Offenheit und Wertschätzung gesorgt werden. Nur dort, wo Erlebnisse offen und vertrauensvoll angesprochen werden können, gewährleistet diese vertrauensvolle Atmosphäre, dass auch „leichte“ oder „bedrohliche“ Situation wahrgenommen und angesprochen werden. Im Bedarfsfall kann Supervision außer der Reihe angefordert werden.

Über unsere zuständige Berufsgenossenschaft BGW ist es möglich, zur Krisenintervention kurzfristig drei Gespräche mit Psycholog*innen zu vereinbaren.

6.4 Individueller Umgang als von Gewalt betroffene Mitarbeitende

Der Vorfall muss schriftlich festgehalten werden. Dies kann im Verbandbuch, im Diensttagebuch oder auch digital im Verwaltungsprogramm erfolgen. Auch als zunächst nicht als weiter belastend empfundene Erlebnisse (Bedrohung, psychische Ausnahmesituation o.ä.) werden wegen möglicher Spätfolgen dokumentiert.

6.5 Umgang im Team

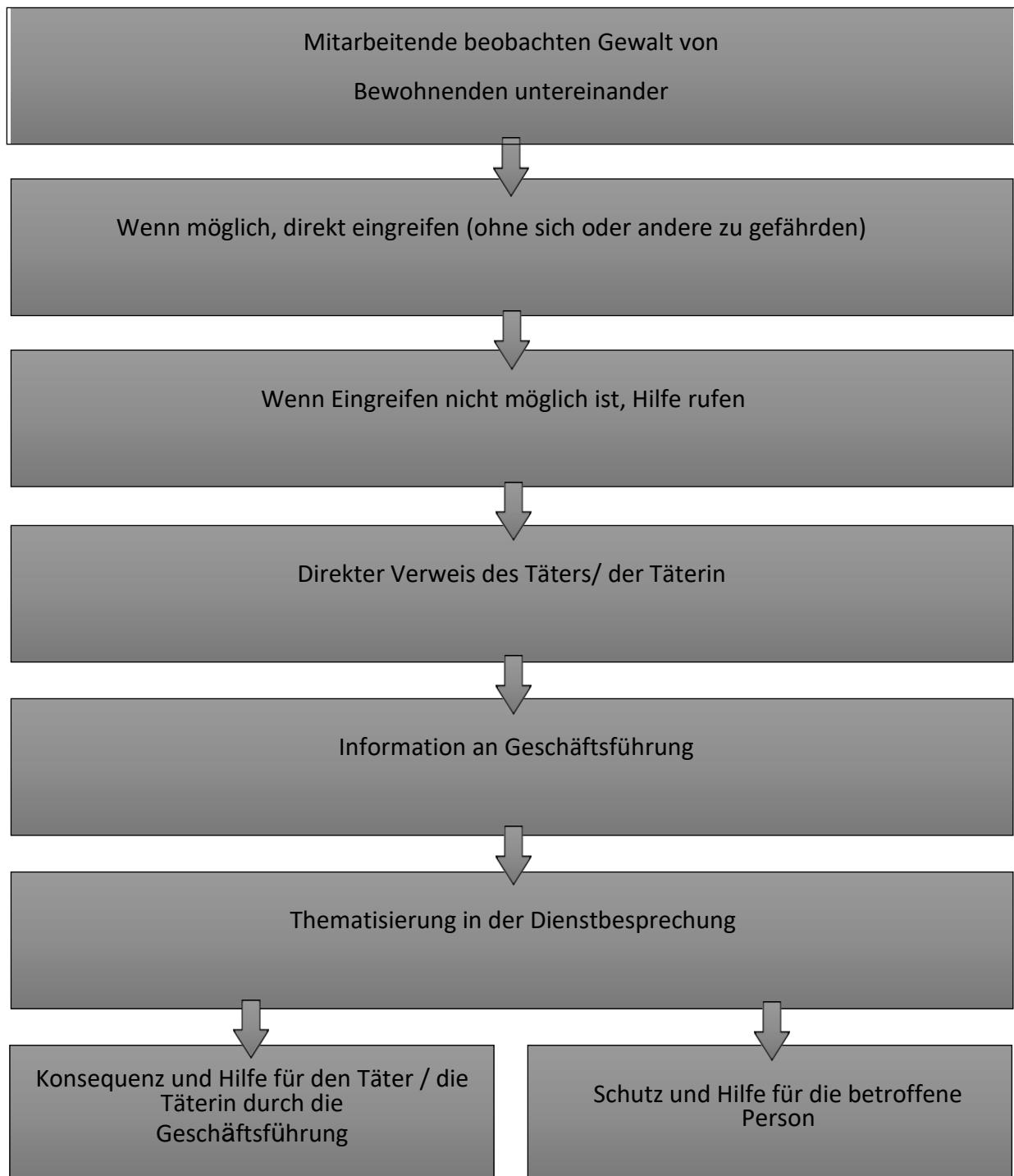
Alle Gewalterlebnisse der Mitarbeitenden werden immer ernst genommen. Ein unmittelbarer Austausch über die Gewalterfahrung im Team wird über kurzfristig einberufene Teamsitzungen ermöglicht. In den Dienstbesprechungen ist ausreichend Raum zur Besprechung besonderer Vorkommnisse. Die Konsequenzen daraus werden im Entscheidungsbuch festgehalten und deren Erledigung notiert. Die Supervision bietet zusätzlich Raum für weitere Aufarbeitung.

6.6 Umgang mit betroffenen Bewohnerinnen und Bewohnern und den Tätern und Täterinnen

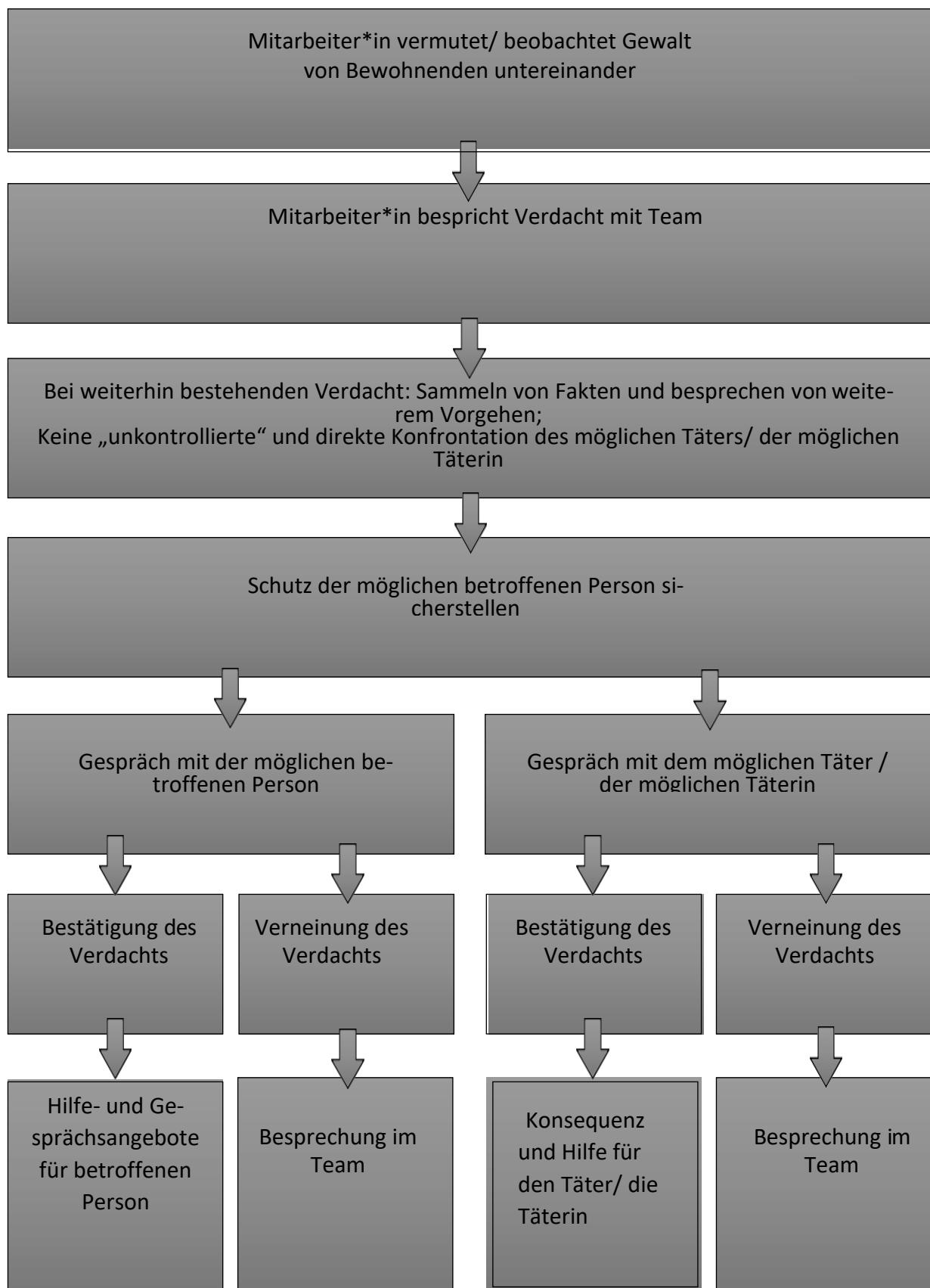
Gewalterlebnisse der Bewohnenden werden zu jeder Zeit ernst genommen. Jeder Vorfall ist eine Einzelfallentscheidung. Situationsabhängig erfolgen die Gespräche unter Umständen auch durch Hinzuziehung der Geschäftsführung.

Anlage 1 – Handlungsschemata für Gewaltsituationen

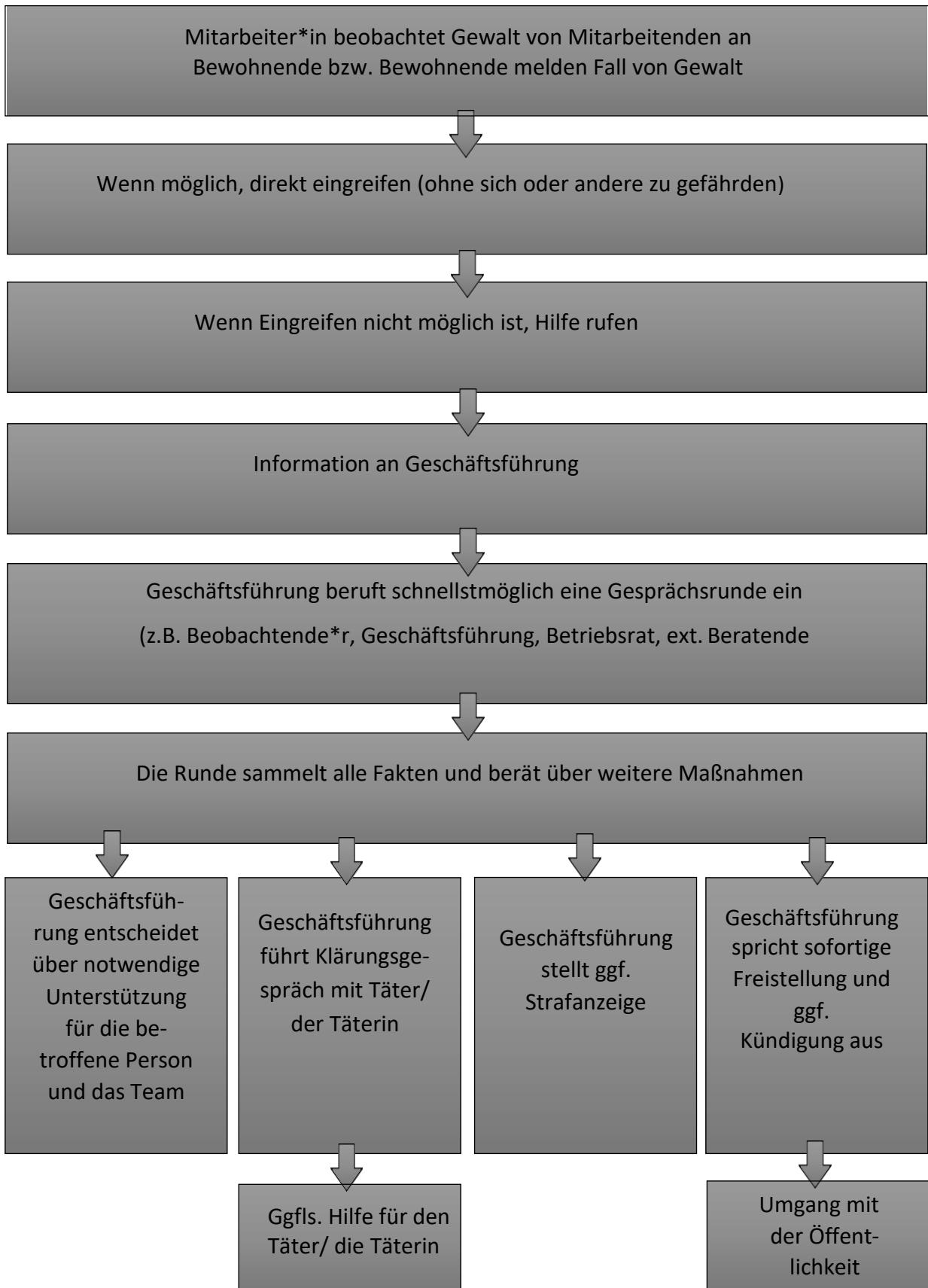
Gewalt von Bewohnenden untereinander (Beobachtung)



Gewalt von Bewohnenden untereinander (Verdacht)



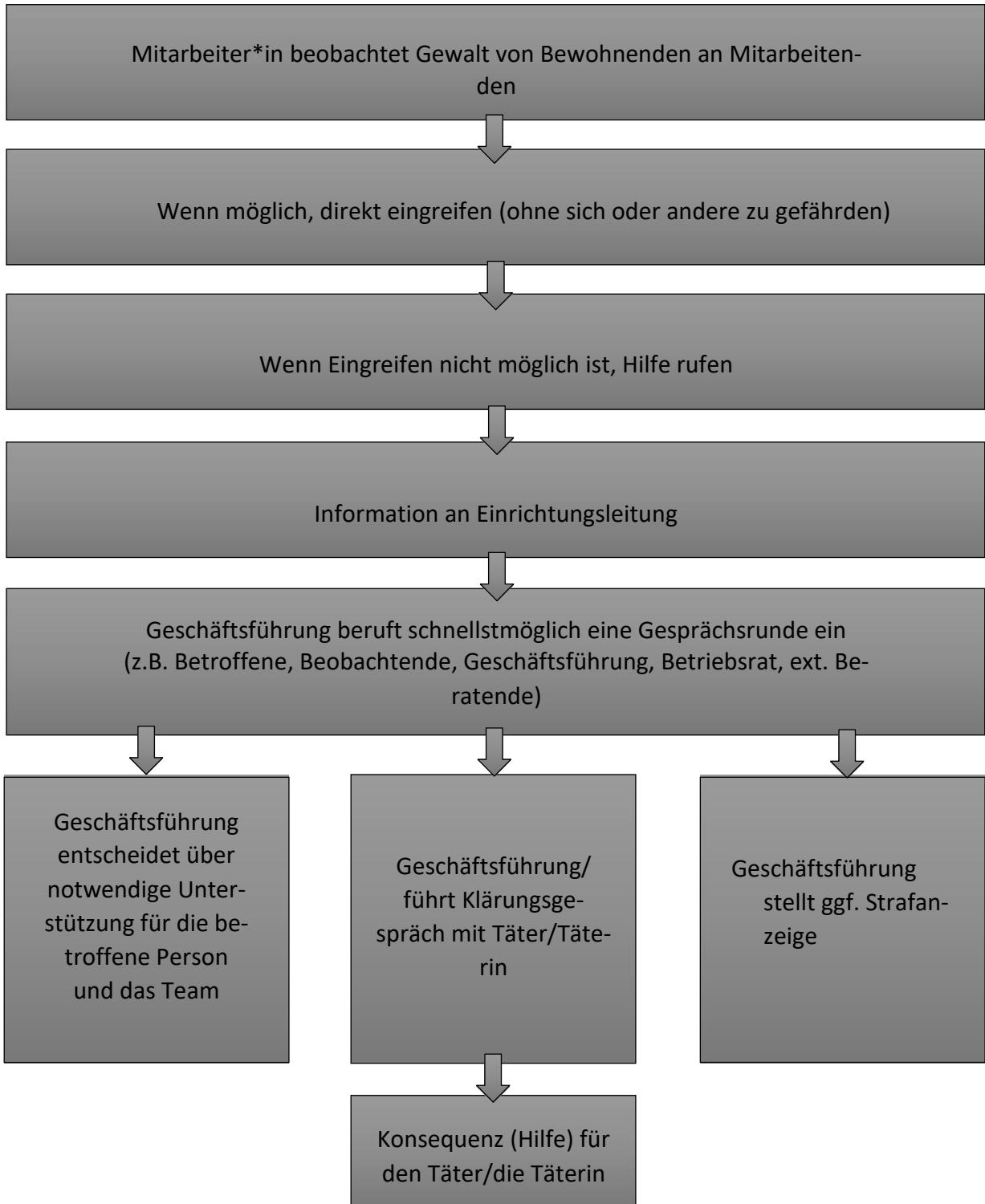
Gewalt von Mitarbeitenden an Bewohnenden (Beobachtung)



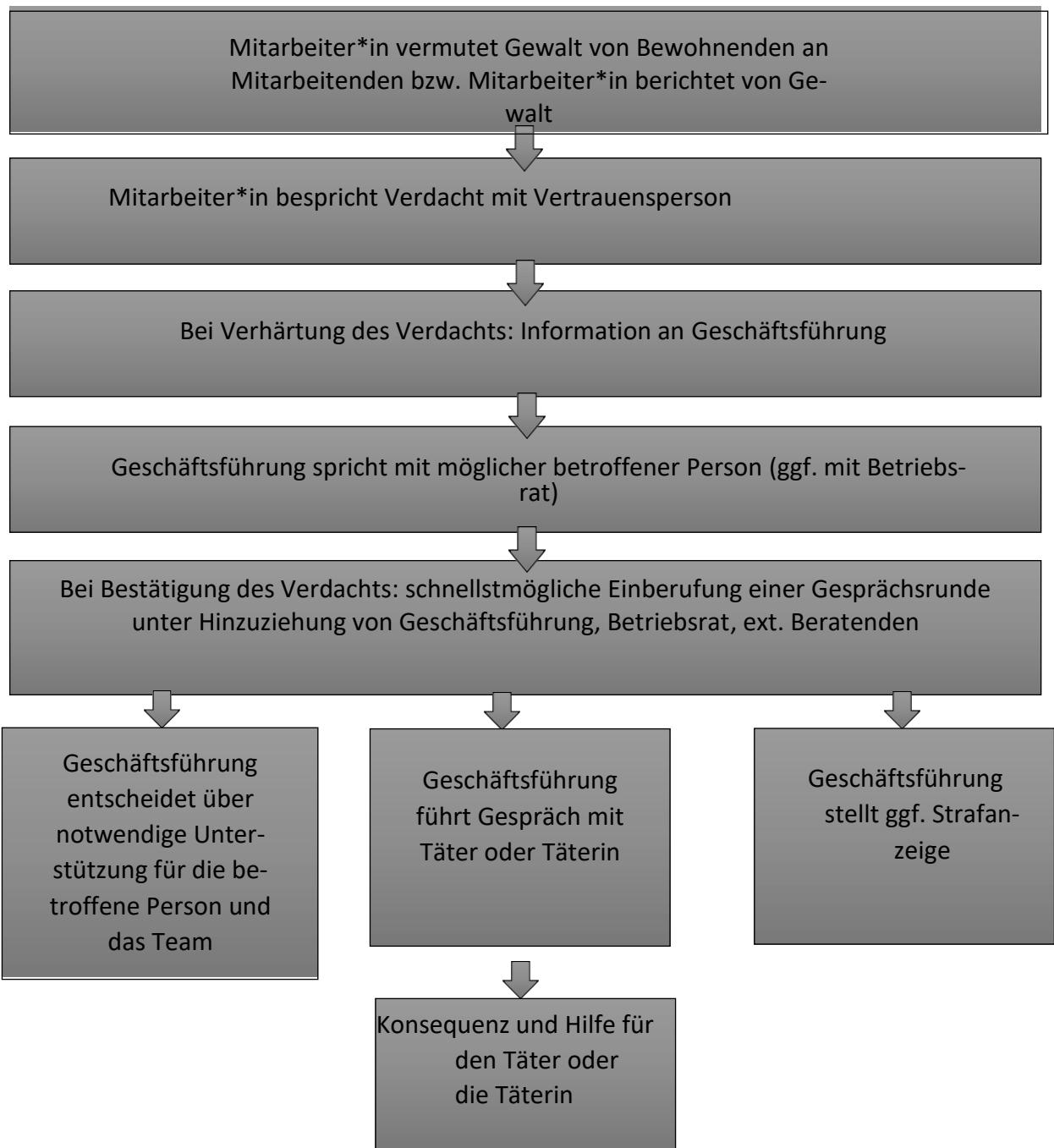
Gewalt von Mitarbeitenden an Bewohnenden (Verdacht)



Gewalt von Bewohnenden an Mitarbeitenden (Beobachtung)



Gewalt von Bewohnenden an Mitarbeitenden (Verdacht)



Anlage 2 – Handlungsleitfaden

| | Bemerkung |
|---|---|
| Offener Alkoholkonsum und Cannabiskonsum | 1. Vorfall: Verwarnung 2. Vorfall: Abmahnung 3. Vorfall: Kündigung |
| Offener Konsum „harter“ Drogen | 1. Vorfall: Abmahnung 2. Vorfall: Kündigung |
| Dealen | Bei konkreten Beweisen oder frischer Tat: fristlose Kündigung Verdachtsfälle bedürfen einer Einzelfallentscheidung |
| Sachbeschädigung | Ersetzens des Schadens Weiteres Vorgehen ist Einzelfallentscheidung und hängt mit der Ursache der Sachbeschädigung zusammen |
| Körperliche Gewalt | Gegen Bewohner*in: Abmahnung oder Kündigung Gegen Mitarbeiter*in: fristlose Kündigung |
| Beleidigungen | Gegen Bewohner*in: Einzelfallentscheidung → Ermahnung, Abmahnung oder Kündigung Gegen Mitarbeiter*in: Einzelfallentscheidung → Ermahnung, Abmahnung oder Kündigung |
| Drohungen | Gegen Bewohner*in: Einzelfallentscheidung → Ermahnung, Abmahnung oder Kündigung Gegen Mitarbeiter*in: Einzelfallentscheidung → Ermahnung, Abmahnung oder Kündigung |
| Diebstahl | Bei konkreten Beweisen oder frischer Tat: fristlose Kündigung Verdachtsfälle bedürfen einer Einzelfallentscheidung |
| Mitführen von Waffen | Abmahnung oder Kündigung |

Anlage 3 - Hausordnung

Hausordnung

1. **Körperliche und psychische Gewalt** (z.B. Beleidigung, Bedrohung) gegenüber Bewohnern, Bewohnerinnen und Mitarbeitenden **werden nicht toleriert**.
2. Musikanlagen und Fernseher sind maximal mit Zimmerlautstärke zu betreiben. Die **Nacht-ruhe von 22.00 bis 7.00 Uhr** ist einzuhalten.
3. Die Gebäude und das Inventar sind pfleglich zu behandeln, Schäden müssen ersetzt werden. Türschlösser dürfen NICHT ausgetauscht werden.
4. Die Zimmer, Küche, Bad, Flur und Treppenhaus sind **regelmäßig und gründlich zu reinigen**.
5. Zur Brandverhütung:
 - a. **Offenes Feuer und brennende Kerzen sind verboten**.
 - b. **Defekte Geräte und Leitungen sind sofort außer Betrieb zu nehmen**.
 - c. **Schäden an Steckdosen etc. sind dem Hausmeister zu melden**.
 - d. **Es ist untersagt die Rauchmelder außer Betrieb zu nehmen**.
 - e. **Der Betrieb von Pflanzenlampen ist untersagt**.
6. Das **Abstellen von Fahrrädern** im Flur, den Zimmern und auf den Balkonen **ist nicht gestattet**.
7. Auf dem Außengelände, sowie Balkonen und Terrassen ist der **Konsum von Alkohol und Drogen untersagt**.
8. **Handel mit Drogen auf dem Gelände ist strikt verboten**.
9. **Waffen**, waffenähnliche und gefährliche Gegenstände dürfen nicht mitgebracht oder aufbewahrt werden.
10. Der Aufenthalt von Menschen **unter 18 Jahren** ist nicht erlaubt. Familienangehörige unter 18 Jahren dürfen sich nur nach vorheriger Absprache mit dem Sozialpädagogischem Dienst in der JWS aufhalten. Sie müssen die JWS spätestens um 18:00 Uhr verlassen. **Das Übernachten ist nicht gestattet**.
11. **Die Beherbergung einrichtungsfremder Personen ist nicht gestattet**. Übernachtungsgäste müssen ausnahmslos dem zuständigen Sozialarbeiter*in gemeldet werden. **Die (auch kurzzeitige) Beherbergung von Menschen mit Haus- und Geländeverbot ist verboten**
12. **Tierhaltung ist verboten**. Der Aufenthalt von Listenhunden auf dem Gelände ist nicht gestattet, auch nicht zu Besuchszwecken. Auf dem Gelände der Jugendwerksiedlung gilt Leinenpflicht.
13. Störungen des Einrichtungsfriedens/ Klimas werden nicht geduldet.

Das Hausrecht übt die Geschäftsführung aus. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung liegt das Hausrecht bei den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

Bei Verstoß gegen die Regelungen der Hausordnung kann der Heimplatz fristlos gekündigt werden!

Anlage 4 - Kindeswohlgefährdung

Zeigt sich im Wohnungsnotfall einer Familie ein jugendhilferechtlicher Bedarf, sind die folgenden Konstellationen zu unterscheiden (BAGW Positionspapier der BAGW: Familienunterstützende Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII in Wohnungsnotfällen vom 10.11.2020):

a) Es ergeben sich während der Hilfe nach § 67 SGB XII „gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen“.

In diesem Fall ist mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation zu erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken

(§ 4 Abs. 1 KKG). Im Zusammenhang mit sozialen Schwierigkeiten ist dies eine zusätzliche Betonung der Pflicht aus § 3 Abs. 1 DVO zu § 69 SGB XII, geeignete Maßnahmen nach anderen Bestimmungen und anderer Dienste zu erschließen.

b) Die Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist im konkreten Einzelfall schwierig.

§ 4 Abs. 2 Satz 2 KKG gibt hier die Möglichkeit, ein Verfahren der kollegialen Beratung zu wählen. Es besteht ein Anspruch der nach § 67 SGB XII Beratenden, den Sachverhalt mit erfahrenen Fachkräften der öffentlichen Jugendhilfe erörtern zu können und zwar ohne die Betroffenen gegenüber der Jugendhilfe erkennbar zu machen. Auf diese Weise wird dem Spannungsverhältnis zwischen Vertrauen und Kontrolle im Beratungsfall nach § 67 SGB XII in gerechter Weise Rechnung getragen. Soweit in diesem Verfahren der Beratung erforderliche Daten zu übermitteln sind, sind diese vor einer Übermittlung zu pseudonymisieren. Nach einer solchen Beratung kann je nach Ergebnis mit der Konstellation a) oder c) weiterverfahren werden.

c) Die Vorgehensweise nach a) scheidet aus entweder

- weil von vornherein klar ist, dass auf diese Weise eine Kindeswohlgefährdung nicht behoben werden kann, also ein wirksamer Schutz nicht möglich sein wird – typische Fälle dürften solche sein, in denen ein Verdacht auf mögliche Misshandlung oder Missbrauch besteht und in welchen deren Thematisierung die Situation in der Familie eher noch verschlimmert

Oder weil nach b) (kollegiale Beratung) ein Vorgehen nach § 4 Abs. 3 KGG sich als notwendig ergeben hat.

Dies bedeutet in beiden Fällen, dass im Rahmen der Beratung nach § 67 SGB XII aktiv das Jugendamt zum Tätigwerden aufgefordert werden kann („befugt“). Die Betroffenen sind darauf vorab hinzuweisen; davon muss abgesehen werden, wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Für die Aufforderung an das Jugendamt dürfen die erforderlichen Daten übermittelt werden.

² Gemeint sind jegliche Formen von Gewalt, auch die "digitale Gewalt", in denen Menschen mit Hilfe digitaler Medien eingeschüchtert und/oder bedroht werden, wie z. B. Shitstorms.